

GEMEINDE NEURIED

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG A22 (NÖRDLICH VOM MAXHOFWEG)

Für den Bereich der Fl.Nrn. 110/81, 110/91, 143/2, 143/3

SATZUNGSPRÄAMBEL

Die Gemeinde Neuried erlässt gemäß § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 sowie §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches – BauGB –, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – diesen qualifizierten Bebauungsplan als

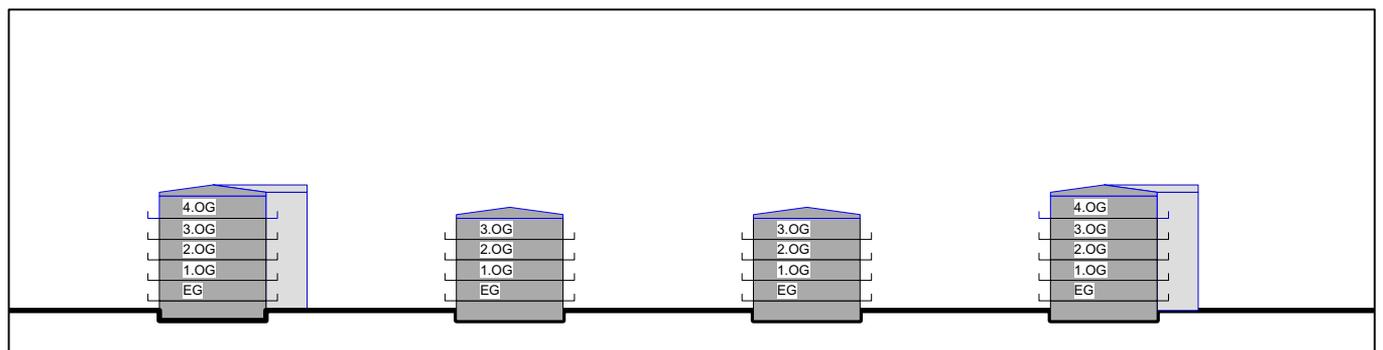
SATZUNG

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den bestehenden Bebauungsplan A22.

A. PLANZEICHNUNG



Übersichtsplan M 1:5.000



Systemschnitt M 1:1.000

**1. Teiländerung zum Bebauungsplan A22 für ein Gebiet nördlich vom Maxhofweg
in der Fassung vom 02.02.2024**

B. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

 = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 = reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

 = Baugrenze

 = Umgrenzung von Flächen für oberirdische Stellplätze

 = Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen

 = Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragenrampen

 = Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Fahrradabstellplätze

 = Straßenbegrenzungslinie

 = Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

 = Zu erhaltender Baum

 561,20 = Höhenbezugspunkt in "m ü NN" (z.B. 561,20m ü NN)

 = Einfahrtbereich Tiefgarage und Stellplatzanlage (Ein- und Ausfahrten)

 = Bemaßung (z.B. 9,86m)

V = Höchstmaß an Vollgeschossen (z.B. V)

GR = maximal zulässige Grundfläche (z.B. 600m²)

SD = Satteldach

WH = maximal zulässige Wandhöhe
über dem natürlichen Gelände (z.B. 19m)

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

 = vorgeschlagene/bestehende Bebauung

 = vorgeschlagene Lage Anbau Erschließung

 = Flurstücksgrenze

 = Flurstücksnummer

1. Teiländerung zum Bebauungsplan A22 für ein Gebiet nördlich vom Maxhofweg
in der Fassung vom 02.02.2024

D. Festsetzung durch Text in der Fassung vom 02.02.2024

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als reines Wohngebiet (WR) gemäß §3 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Im reinen Wohngebiet (WR) sind die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen mit Ausnahme kleiner Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Im reinen Wohngebiet (WR) wird das Maß der baulichen Nutzung durch die maximal zulässige Grundfläche, die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse und die maximal zulässige Wandhöhe festgesetzt.
- 2.2 Die im Plan festgesetzten höchstzulässigen Grundflächen (GR) von 2.580 m² gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO dürfen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen von bis zu 4.680m² überschritten werden.

3. Höhe der baulichen Anlagen

- 3.1 Wandhöhe ist das Maß von dem festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
- 3.2 Die maximal zulässige Wandhöhe bei Gebäuden mit vier Vollgeschossen beträgt 14,0m, bei Gebäuden mit fünf Vollgeschossen 17,0m.

4. Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen, Gestaltung der Gebäude

- 4.1 Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe gemäß Art. 6 (4) BayBO. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, aber mindestens 3m.
- 4.2 Vordächer bei Hauseingängen dürfen Baugrenzen und Umgrenzungen von Flächen für Erschließung bis zu 0,5 m mit einer Breite von bis zu je 3m überschreiten.
- 4.3 Terrassen und Balkone dürfen Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 1,0m überschreiten, wenn sie insgesamt nicht mehr als zwei Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jeweils 15 m, in Anspruch nehmen. Pro Wohnung sind maximal 10,0m Balkonlänge zulässig. Trennwände dürfen Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 1,0m überschreiten.
- 4.4 Vorbauten und Überdachungen von Balkonen, die Baugrenzen und Umgrenzungen von Flächen für Erschließung überschreiten, müssen mindestens um das Maß ihrer Tiefe unter dem oberen Fassadenabschluss verbleiben.
- 4.5 Als Dachform sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 12° festgesetzt.

- 4.6 Als Dacheindeckung für die geneigten Dächer sind Paneele zur Nutzung von Sonnenenergie, Dachpfannen oder nicht glänzende Blecheindeckungen mit abtragsfreier Schicht sowie Gründächer zulässig.
- 4.7 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf den Dächern sind zulässig. Die zulässige Höhe der Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie ist mit bis zu 1,0m über der Dachhaut festgesetzt. Sie müssen vom Dachrand um das Maß ihrer Höhe zurückspringen.
- 4.8 Dachaufbauten und Technische Anlagen auf den Dächern sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie.
- 4.9 Mit Anbauten, die ausschließlich der internen Erschließung dienen, dürfen Baugrenzen um bis zu 3m überschritten werden. Insgesamt sind je Bauraum drei Anbauten mit einer Breite von bis zu je 5m zulässig.

5. Stellplätze, (Tief-)Garagen und Nebengebäude

- 5.1 Die Errichtung von Tiefgaragen ist innerhalb der Baugrenzen und/oder der Flächen für Tiefgaragen möglich. Tiefgaragen sind als Gemeinschaftsanlagen zu errichten. Flächen für Tiefgaragen und für Tiefgaragenrampen sind mit einem wechselseitigen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten aller Grundstücke zu versehen, auf der die jeweilige Gemeinschaftsanlage liegt.
- 5.2 Die Errichtung von Tiefgaragenein-/ausfahrten ist innerhalb der Flächen für Tiefgaragenrampen möglich.
- 5.3 Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.
- 5.4 Tiefgaragenein-/ausfahrten sind als geschlossenes Rampenbauwerk fugendicht zu errichten. Die Wände und die Decke müssen ein bewertetes Schalldämm-Maß R_w von mindestens 25 dB aufweisen und sind schallabsorbierend auszuführen (mind. Schallabsorptionskoeffizient $a = 0,6$ bei 500 Hz).
- 5.5 Die Abdeckung der Regenwasserablaufriegen vor Tiefgaragenein- und -ausfahrten ist geräuscharm auszubilden (z.B. mit verschraubten Gussplatten oder gleichwertig).
- 5.6 Tiefgaragen sind mit einer durchwurzelbaren Überdeckung von mindestens 60cm zu errichten.
- 5.7 Die Errichtung von oberirdischen Stellplätzen ist innerhalb der Flächen für oberirdische Stellplätze möglich.
- 5.8 Fuß- und Zufahrtswege sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 5.9 Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Baugrenzen und der Umgrenzungen für Nebenanlagen und Fahrradabstellplätze zulässig.
- 5.10 Für jede Wohnung bis 60m² ist ein Fahrradabstellplatz, für jede Wohnung über 60m² bis 100m² sind zwei Fahrradabstellplätze, für jede Wohnung über 100m² sind drei Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Mindestens 50% der

Gesamtanzahl der erforderlichen Fahrradstellplätze sind oberirdisch und eingangsnah zu errichten.

- 5.11 Befestigte Flächen (z.B. Wege, Zufahrten, Terrassen) und oberirdische PKW- und Fahrrad-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, wenn eine Versickerungsfähigkeit des Bodens gegeben ist.
- 5.12 Müllräume sind in ausreichender Größe in die Gebäude zu integrieren oder innerhalb der Umgrenzung für Nebenanlagen und Fahrradabstellplätze unterzubringen.
- 5.13 Aufstellflächen zur Müllbereitstellung am Abholtag sind auf den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Freibereichen nach Erfordernis zulässig.
- 5.14 Gebäude als Nebenanlagen sind innerhalb der Umgrenzung für Nebenanlagen und Fahrradabstellplätze zulässig.
- 5.15 Einfriedungen an Grenzen des Geltungsbereichs sind als sockellose offene Einfriedungen mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit für Kleintiere zulässig.
- 5.16 Von Absatz 5.15 abweichend sind Einfriedungen an der mit Planzeichen dargestellten Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig.
- 5.17 Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht zulässig.

6. Grünordnung

- 6.1 Für alle Gehölzpflanzungen gilt: Bäume müssen bei der Pflanzung eine Mindestqualität von 3 x verpfl., StU 20/25 aufweisen. Sträucher 2 x verpfl. 7 Triebe, Größe 125/150 cm. Alle gepflanzten Gehölze müssen heimisch und standortgerecht sein.
- 6.2 Die Pflanzung muss spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme des jeweiligen Gebäudes folgenden Vegetationsperiode erfolgen. Ausgefallene Gehölze sind innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Die Nachpflanzung muss durch gleichwertige Gehölze im Umkreis von 3 m zum ausgefallenen Gehölz erfolgen.
- 6.3 Auf den Baugrundstücken sind je Grundstück 4 Bäume mind. 2. Wuchsordnung zu pflanzen. Bis zu 50% dürfen durch je 2 Obstbäume in Hochstammqualität (StU 16/18 cm) ersetzt werden. Für Baumpflanzungen auf Tiefgaragen ist je Baum eine Aufschüttung herzustellen, die auf mind. 25 m² Fläche eine durchwurzelbare Bodenschicht von 1,0 m sicherstellt.
- 6.4 Zusätzlich sind in einem 8 m-Streifen entlang der Nordwestseite zum Sarnberger Weg je 64 m² (8 lfm) ein Baum und 4 Sträucher dauerhaft zu erhalten bzw. neu zu pflanzen und wiederum zu erhalten. Der unter D. 6.5 aufgeführte „zu erhaltende Baumbestand“ wird angerechnet.
- 6.5 zu erhaltender Baum; es gilt die Baumschutzverordnung der Gemeinde Neuried. Eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn er die Ausnutzung des eingeräumten Baurechts verhindert oder sein Erhalt die Bebauung nachhaltig beeinträchtigen würde.

- 6.6 Zu erhaltender Baumbestand darf durch Neubaumaßnahmen in Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich nicht beeinträchtigt werden und ist vor Beginn der Bauarbeiten in Abstimmung mit der Gemeinde gem. DIN 18920 zu schützen. Während der gesamten Bauzeit ist nach RAS-LG in der gültigen Fassung zu verfahren. Bei Beschädigung erhaltenswerter Bäume mit der Folge des Absterbens muss ein standortheimischer Ersatzbaum als Solitär mit einem Stammumfang von mindestens 25-30 cm gepflanzt werden.
- 6.7 Dachflächen von Nebenanlagen sind mit mind. 10 cm durchwurzelbarer Substratschicht mind. extensiv zu begrünen.
- 6.8 Baumfällungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit (somit nur im Zeitraum zwischen 1.10. und 28.2.) zulässig. Vor der Fällung ist eine Untersuchung der Bäume auf möglichen Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten geeignete Quartierstrukturen aufgefunden werden, ist die Fällung nur nach Nachweis, dass diese nicht genutzt werden, zulässig. Vorsorglich sind je Quartierstruktur drei für Fledermäuse geeignete Nistkästen im bestehenbleibenden Baumbestand aufzuhängen. Dies gilt auch für erforderliche Fällungen im Streifen gem. 6.4, z.B. bei einer Sanierung der Tiefgaragen.
- 6.9 Es sind Lampen mit einem hohen gelben Lichtanteil wie Natrium-Niederdruck-Dampflampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe mit einer Farbtemperatur max. 2.700 K zu verwenden. Diese Leuchten sind voll abgeschirmt mit einem Abstrahl-Winkel von mindestens 20° unterhalb der Horizontalen auszustatten. Es sind insektendichte und eingekofferte Lampenkonstruktionen auszuwählen, die sich nicht zu Insektenfallen entwickeln können.

7. Immissionsschutz/Starkregen

- 7.1 Mit jedem Bauantrag ist die Vorlage eines Schallschutzgutachtens erforderlich.
- 7.2 Auf Grundstücken mit einer undurchlässigen Fläche von größer 800 m² ist mit einem Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 eine Drittbeeinträchtigung zu prüfen. Der Nachweis ist dem Landratsamt München vorzulegen.

8. Führung von Versorgungsleitungen

- 8.1 Alle der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

E. Hinweise durch Text in der Fassung vom 02.02.2024

1. Örtliche Bauvorschriften - Satzungen

- 1.1 Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Neuried (Entwässerungssatzung - EWS) vom 22. Juni 2010
- 1.2 Verordnung über den Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern der Gemeinde Neuried (Baumschutzverordnung) vom 21. November 2003

2. Bodendenkmäler

- 2.1 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen gemäß Art. 8 DSchG der Meldepflicht. Alle Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

3. Stellplätze/Tiefgaragen

- 3.1 Die Anzahl der notwendigen PKW-Stellplätze richtet sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) vom 30. November 1993.
- 3.2 Werden Tiefgaragen mit Fahrwegen bzw. Verkehrsflächen überquert, ist eine Dimensionierung nach Brückenklasse 30 (DIN 1072) erforderlich.

4. Barrierefreie Nutzung

- 4.1 Auf die DIN 18040 Teil 2 „Wohnungen“ und den Art. 48 BayBO „Barrierefreies Bauen“ wird hingewiesen.

5. Altlasten

- 5.1 Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art.2 BayBodSchG).

6. Wasser

- 6.1 Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht.
- 6.2 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug im Trennsystem an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.
- 6.3 Es sind Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in unterirdische Bauteile zu treffen. Weiterhin kann eine Ableitung von Grundwasser beim Baugrubenaushub nötig sein. Dies erfordert eine vorherige wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 BayWG.
- 6.4 Niederschlagswasser soll möglichst vor Ort versickert werden.
- 6.5 Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert.
- 6.6 Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht zulässig.
- 6.7 Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der Erlaubnis freien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.
- 6.8 Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.

7. Kinderspielplätze

Auf das Erfordernis der Herstellung von Kinderspielplätzen gemäß Artikel 7 (3) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 wird hingewiesen.

8. Hinweise zur Grünordnung

- 8.1 Auf die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
- 8.2 Es wird empfohlen mit dem Bauantrag einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan einzureichen.
- 8.3 Für Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen ist der grundsätzliche Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (01.03. - 30.09.) zu beachten. Ausnahmen sind nur in den unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fällen zulässig.
- 8.4 Der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist stets zu beachten und eigenverantwortlich umzusetzen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, ist ein Vorkommen von besonders geschützten Arten, insbesondere gebäudebrütende Vogelarten und gebäudebewohnende Fledermausarten zu prüfen, da dies nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausschließen können, sollte vor Gebäudeveränderung eine artenschutzrechtliche Untersuchung durch eine fachlich geeignete Person bzgl. Fledermausvorkommen und gebäudebrütender Vogelarten durchgeführt werden. Hierbei sollten alle geeigneten Strukturen, z. B. Dachböden, Fensterläden und etwaige potentielle Spalten- und Höhlenquartiere untersucht werden. Das Ergebnis sollte der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitgeteilt werden. Bei Vorkommen von geschützten Arten sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.
- 8.5 Zum Schutz von Vögeln ist bei Glasflächen, welche eine Fläche von 6 m² überschreiten, auf Markierungen oder andere Methoden zurückzugreifen, welche eine Anflugrate von unter 10 % aufweisen. Es wird hierbei auf Studien der Wiener Umweltschutzgesellschaft zum Thema Vogelanzug verwiesen (<http://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen/vogelanprall-an-glasflaechen/kategorie-a>).
- 8.6 Bei der Außenbeleuchtung ist der Insektenschutz zu berücksichtigen (Art. 11 a Bay-NatSchG). Die Umsetzung sollte gemäß der Recherche des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: „Lichtverschmutzung - Ursache des Insektenrückgangs?“ von Johannes Voith und Bernhard Hoiß erfolgen (www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an41122voith_et_al_2019_lichtverschmutzung.pdf).
- 8.7 Grünflächen sollen mit insektenfreundlichen heimischen Blühwiesenmischungen angelegt werden.

9. Immissionen, Emissionen

- 9.1 Ab einem Lärmbeurteilungspegel von 58 dB(A) bzw. maßgeblichen Außenlärmpegel von 61 dB(A) an Fassaden schutzbedürftiger Räume (Aufenthaltsräume in Wohnungen) ist ein Nachweis der Luftschalldämmung nach Nr. 7 DIN 4109-1 (Januar 2018) i. V. m. DIN 4109-2 (Januar 2018) erforderlich. Die erforderliche Luftschalldämmung darf durch zusätzliche Lüftungseinrichtungen/Rolladenkästen etc. nicht verringert werden.
- 9.2 An Fassaden mit einem Lärmbeurteilungspegel von > 49 dB(A) sind zum Lüften notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern nicht zulässig. Die Lüftung ist entweder - soweit gegeben - über Fassaden mit niedrigerem Lärmpegel vorzunehmen oder über anderweitige Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Einbau hochwertiger Schalldämm-Lüfter, grundsätzliches Be- und Entlüftungskonzept aufgrund Energieeinsparung etc.).

Aufgestellt am 29.03.2022

Ausgefertigt am __.__.2024
Neuried

.....

Harald Zipfel
Erster Bürgermeister

Ausgefertigt am __.__.2024
München

.....

Felix Wittermann
Architekturpartner Leberfing Wittermann PartmbB
(Planverfasser)

F. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.10.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.11.2022 bis 30.12.2022 beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.10.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.11.2022 bis 30.12.2022 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom --.--.-- den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom --.--.-- als Satzung beschlossen.

Neuried, den

.....

Harald Zipfel

Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Neuried, den

.....

Harald Zipfel

Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am --.--.-- gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Neuried, den

.....

Harald Zipfel
Erster Bürgermeister